

Toni Kappeler, Grüne Fraktion
9542 Münchwilen

An den Regierungsrat des Kantons Thurgau

8. Dezember 2010

EINGANG GR		
8. DEZ. 2010		
08	EA 67	304

Einfache Anfrage

zur AXPO-Übertragungsleitung Hasli-Schlattingen

Die Leistung der AXPO-Übertragungsleitung Hasli – Pfyn – Kaltenbach - Etwilen – Schlattingen soll von 50 000 V auf 110 000 V erhöht werden. Sollte das Projekt wie vorgesehen ausgeführt werden, würde das massivere, höhere Masten, aber auch eine verstärkte NIS-Strahlung mit sich bringen.

Von den rund 23 km Gesamtlänge befinden sich A ca. 12 km in Gebieten mit Vorrang Landschaft (Richtplan TG), B ca. 13 km im BLN-Gebiet (A und B teilweise überschneidend) und C sind ca. 1,4 km sehr siedlungsnah. Zu den BLN-Gebieten äussert sich der Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes wie folgt: *In bundesrechtlich geschützten Landschaften (BLN) und Ortsbildern (ISOS) sollen in der Regel keine neuen Freileitungen erstellt werden.* Auch unser kantonaler Richtplan verlangt, dass bei Neu- und Umbauten von Hochspannungsleitungen grundsätzlich die Erdverlegung anzustreben sein. (Energie 4.2, Planungsgrundsätze)

Wichtigstes Argument gegen das Erdkabel sind die höheren Investitionskosten; eine Kabelanlage (110 000 V) in Schaffhausen wurde mit dem Faktor 2.05 mal teurer berechnet. Für die Kabelanlage sprechen hingegen die deutlich geringeren Leitungsverluste, geringere Betriebskosten, das Wegfallen von Störungen durch Wind, Schneefall, stürzende Bäume, Unfälle, die schnellere Errichtung, die Schonung der Landschaft, die massiv geringere NIS-Strahlung.

Gegen den Neubau einer Freileitung gibt es nicht nur landschaftlich-ästhetische Vorbehalte. Für die Direktbetroffenen ist die durch die Leistungserhöhung verursachte grössere NIS-Strahlung bedrohlich. Der heute geltende Grenzwert (1 Mikrottesla für Innenräume, 100 Mikrottesla für Arbeitsplätze im Freien) wird von Fachleuten in Zweifel gezogen, sind doch Gesundheitsschäden – namentlich bei Kindern – auch bereits bei 0,4 Mikrottesla aufgetreten (erhöhtes Leukämie-Risiko an Übertragungsleitungen).

Gemäss Presseberichten ist das Vorgehen der AXPO und des EKT rechtlich fragwürdig. Einerseits wird weiterhin Strom über die Grundstücke der betroffenen Bauern geleitet, obwohl die entsprechenden Verträge seit Jahren abgelaufen sind. Andererseits begeben sich AXPO/EKT mit den nun angestrebten Enteignungen auf dünnes Eis. Es stehen die Interessen des Leitungseigentümers den Interessen des Grundeigentümers gegenüber. Neu ist jedoch, dass nun privates Interesse (des Stromversorgers, der die Anlage als Renditeobjekt – und nicht mehr als staatliche, „gewinnbeschränkte Versorgungsanlage“ – betreibt) privaten Interessen des Grundeigentümers entgegensteht. Die Enteignung eines privaten Grundbesitzes

zugunsten eines ebenso privaten Handelsinteresses ist fragwürdig. Inakzeptabel ist aber auch die Tatsache, dass nur auf zwei Eigentumsfreiheitsklagen von betroffenen Landeigentümern ein Enteignungsgesuch gestellt wurde. (Das ist billiger und schneller, um die Klagen zu blockieren.) Daneben aber wird der grosse Teil der Leitung weiterhin ohne Verträge, aber auch ohne Enteignungsgesuche betrieben.

Aufhorchen lässt auch die Tatsache, dass die von einem Grundeigentümer in einem Anschlussvertrag verlangte Begrenzung auf 110 000 V (was dem vorliegenden Projekt entspricht) von der AXPO nicht akzeptiert wurde.

1. Ist der Regierungsrat bereit, sich für den Schutz einer unserer schönsten Landschaften einzusetzen und gemäss Richtplan TG und Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes von den Projektanten die Erdverlegung der Leitung Hasli – Schlattingen zu verlangen? (Wie dies die Regierung des Kantons Bern bei den BKW für eine 32,7 km lange 220 000 V Leitung tut?)
2. Ist der Regierungsrat bereit, auch in siedlungsnahen Gebieten, die nicht zum Vorrang-Landschaft-Gebiet gehören, im Interesse der Menschen- und Tiergesundheit die Erdverlegung zu verlangen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die AXPO zusammen mit dem EKT die Leitung seit Jahren betreibt, obwohl die dazu erforderlichen Verträge abgelaufen sind? Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der AXPO und des EKT, das Problem mittels nachträglicher Enteignung aus der Welt zu schaffen?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass die zuständigen Stellen, insbesondere das BAFU, die Freileitung abgesegnet haben (mit folgendem Argument: weniger Drähte im BLN-Gebiet, da der EKT-Strang verkabelt wird; also eine Verbesserung...) – obwohl gleichzeitig gemäss Sachplan Übertragungsleitungen der Ausbau auf 220 000 V geplant ist?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich im UVEK dafür einzusetzen, dass die beiden hängigen Entscheide betreffend Weiterbetrieb und Neubau der Leitung innert nützlicher Frist gefällt werden; und dies im Sinne der betroffenen Landeigentümer?

T. Kappeler